

# MARKT HIRSCHAID



**Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
des Marktes Hirschaid vom 01.01.2018  
(BGS-EWS 2017)**

- (1) Beitragstatbestände, die von den früheren Satzungen (ab der BGS-EWS vom 06.12.1979 mit Inkrafttreten zum 01.01.1980) bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Hirschaid vom 28.10.2015 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den vorgenannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der heute beschlossenen BGS-EWS 2017; etwaig veranlagte Beträge sind nominal anzurechnen.
- (2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der heute beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS 2017).
- (3) Die Wirksamkeit dieser BGS-EWS 2017 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung gewollt.

Hirschaid, den 15.12.2017

**MARKT HIRSCHAID**

  
Klaus Homann

1. Bürgermeister

